Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1803.) Landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Sukzession in das Grund-Eigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter. Vom 13. Mai 1837.

ad Verordn. v. 21. Januar 1837 91.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen,

Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen und Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß nachdem diejenigen ritterbürtigen Familien der Rheinischen Ritterschaft, welchen Wir durch Unsere Order vom 16. Januar 1836. und Unsere Verordnung vom 21. Januar dieses Jahres die autonomische Dispositionsbefugniß wieder zu verleihen geruht haben, zur Gelobung gedachter Unserer Verordnungen über die in Gemäßheit zu errichtende Stiftung für sich und alle diejenigen, welche derselben in der Folge beitreten werden, zu Düsseldorf unterm 28. Februar dieses Jahres ein Statut abgefaßt und Uns zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht haben, Wir das gedachte, hiebei

(Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1837.)

hiebei angeheftete Statut der Stiftung zum Besten der von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Deszendenten de dato Düsseldorf den 28. Februar 1837., seinem ganzen Inhalte nach, vermöge landesherrlicher Macht und Gewalt, Kraft dieses bestätigen und zugleich der gedachten Stiftung die im §. 9. gedachten Rechte einer öffentlichen Korporation hierdurch beilegen, mit Vorbehalt jedoch Unserer und Unserer Nachfolger in der Krone Hoheit und Gerechtsame.

Wir befehlen daher Unseren Behörden und Unterthanen sammt und sonders gedachtes von Uns landesherrlich bestätigtes Statut aufrecht zu erhalten und nach demselben sich zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und Unserem Königlichen Siegel.

Berlin, den 13. Mai 1837.

(Königliches Insiegel in einer anhangenden Kapsel.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Statut

Statut der Stiftung

für die

Rheinische ritterbürtige Ritterschaft.

Nachdem Se. Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, auf unser allerunterthänigstes Ansuchen durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1836. unsern Familien das Recht der Autonomie in Erbfällen wiederum beizulegen und dabei zu befehlen und uns zu gestatten geruhet haben, ein Statut zur Bildung einer Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und der Töchter unserer Familien zu Allerhöchster Konfirmation und Bestätigung vorzulegen, sind wir unterzeichnete Mitglieder des Rheinischen ritterbürtigen Adels zu diesem Behufe zusammengetreten, und haben wir uns nach sorgfältiger und gewissenhafter gemeinsamer Berathung über die nachstehenden Punkte, deren Aufrechthaltung wir zur festen Gründung und steten Erhaltung der Zwecke unserer Vereinigung unerläßlich halten, vereinbart.

Mit dem allerunterthänigsten und ehrfurchtvollsten Danke verehren wir dabei die Königliche Huld und landesväterliche Gnade, welche durch Anerkennung der alten Rechte und Verfassungen in unsern Familien uns die Hoffnung aufs Neue begründet, daß unter göttlichem Schutz und Segen unsern Familien ihre Besitzthümer und ihr zeitliches Gut für ferne Zeiten werde erhalten und im Laufe der Zeiten gemehrt werden, wir würden aber eben so glauben, die Allerhöchste Willensmeinung Sr. Königlichen Majestät nur unvollständig zu erfüllen, als wir die unsrige nicht vollständig aussprechen würden, wenn wir lediglich äußerliche Ordnungen und Satzungen festsetzten und dadurch die Meinung erregen wollten, als sei durch solche Regulation allein der innere Kern des Wohls und des Heils der Familien irgend dauernd zu erhalten und zu wahren.

Es ist unser dringender und angelegentlicher Wunsch, daß unsern Nachkommen ihr Erbgut unvermindert und unzersplittert erhalten werde. Aber selbst ein solcher äußerer Segen kann zum Fallstricke werden, wenn eine reine, ehrenwerthe und treue Gesinnung dem Besitzer fehlt.

Vor Allem muß es uns daher am Herzen liegen, und liegt es uns am Herzen, eine solche Gesinnung bei den Unsrigen bewahrt zu wissen, und damit die Zuversicht fassen zu können, daß ihnen der Hauptsegen nicht fehlen wird, welcher die Grundlage ihres irdischen Wohles bilden muß, wenn dieses von Bestand seyn und wenn dadurch ihr ewiges Heil nicht gefährdet werden soll.

Da dies durch äußere Satzungen und durch rechtliche Ordnungen allein nicht zu erreichen ist, so halten wir es für unsere unerläßliche und für eine heilige Pflicht, allen unsern Nachkommen, für welche wir zugleich in Beziehung auf ihr zeitliches Wohl zu sorgen bemüht sind, klar und bestimmt die Gesinnung hier offen zu legen, in der wir diese ganze Fürsorge für nöthig und unserer Pflicht gemäß gehalten haben, und zu der wir sie väterlich und dringend unter Verheißung unsers Segens ermahnen.

Es ist hiernach unser ernstes Verlangen und dringendes väterliches Anmahnen, daß sie vor Allem in Gesinnung und Wandel festhalten an der Gottesfurcht, daß sie selbst einen christlichen, ernsten Lebenswandel führen und darauf halten, daß von allen ihren Kindern und Untergebenen ein solcher geführt werde. Wir ermahnen sie dringend, zu allen Zeiten sich das gegenwärtig zu halten, daß ohne eine unverbrüchliche Treue gegen ihren Herrgott all ihr Thun und all ihr Besitzthum nicht bestehen kann und daß ihnen zu Allem der allein haltbare Segen fehlt, wenn sie von ihm loslassen.

Wir ermahnen sie ferner dringend und väterlich, ihrem Könige und Herrn und Seinem Durchlauchtigen Hause in dieser Gottesfurcht eine unwandelbare Treue zu bewahren. Sie sollen wissen und in allen Lagen daran denken, daß es ihr adliger Beruf ist, mit Darangabe ihres Gutes und Blutes, wo dies erfordert wird, diese Treue zu üben, daß sie eine feste Mauer bilden sollen, um den von Gott gegründeten Thron ihres Landesherrn, welche niedergerissen werden müßte, bevor dieser berührt werden könnte. Sie sollen sich in Gesinnung und Wandel ganz frei und rein halten von allen den verderblichen Lehren, welche unter irgend einem Schein und Vorwand in dem Verhältnisse zu ihrem Könige und Herrn nicht eine heilige und göttliche Ordnung anerkennen, vielmehr wissen und daran halten, daß sie mit einer Verletzung dieser Treue zugleich einen Frevel gegen den heiligen Willen Gottes begehen würden.

Wir ermahnen sie, einen christlichen Hausstand zu führen, ihren Kindern und Untergebenen, wie Allen, mit denen sie in Berührung kommen, durch einen ehrenwerthen, sittlichen und ernsten Lebenswandel vorzuleuchten, in einer strengen Redlichkeit, in Wahrhaftigkeit in Worten und Werken, in einer Unverbrüchlichkeit ihres gegebenen Wortes, ihrer Verträge und Zusagen, in Festigkeit und männlicher Standhaftigkeit in Zeiten der Noth und Gefahr ihre Ehre zu suchen, ihren Kindern eine sorgsame und auf eine Ausbildung solchen Sinnes gerichtete Erziehung zu geben, dabei aber auch auf eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung derselben sorgfältig Bedacht zu nehmen, damit dieselben in besonderem Grade fähig werden, im Dienste ihres Königs oder sonst ihrem Berufe tüchtig und mit segensreichem Erfolge vorzustehen.

Wir ermahnen dringend unsere Nachkommen, sich mit einer wahrhaft adligen Gesinnung von Allem unabhängig zu halten, was eine treue Beobachtung aller vorstehend gedachten Verpflichtungen erschweren könnte, also unabhängig in Ansehung ihrer äußern Verhältnisse und ihres Vermögens und eben so unabhängig von aller kleinlichen Gesinnung und kleinlichen Berechnung des eigenen Vortheils.

Wir ermahnen sie deshalb, durch gute Wirthschaft und Verwaltung ihres

res Vermögens dieses zu erhalten und, wenn ihnen dies der göttliche Segen verleiht, zu mehren, sich von allem eitlen Luxus, der dem Adel nicht ansteht, fern zu halten, dabei aber in allen ihren Kreisen und so weit diese gehen, sich wohlthätig, uneigennützig, fürsorgend mit Rath und That und überall helfend zu zeigen.

Sie sollen ihren Adel durch einen ritterlichen, männlichen Sinn, durch eine feste, unerschütterliche Haltung in allen Lebensbegegnissen, aber auch durch Milde und Wohlwollen gegen Andre bewähren. Ihre Häuser und Herzen müssen Zufluchtsstätten für alle Hülfsbedürftigen und Bedrängten seyn, und ihre Hände müssen bereit seyn, für Jeden, dem sie irgend wie ohne Verletzung heiligerer Pflichten beistehen können.

Wie sie für die Rechte und äußern Vorzüge, welche sie der göttlichen Gnade verdanken, Anerkenntniß in Anspruch nehmen, eben so müssen sie ein gleiches Anerkenntniß jedem Rechte, jedem wahren Verdienste und allem Ehrenwerthen in andern Ständen und Klassen willig zu Theil werden lassen, und sich von allem Hochmuth, Stolze, Vornehmthun und gleichgültigem Herabblicken auf Andere freihalten. Sie können sehr wohl und müssen dabei auf ihre Standes-Ehre wachen, diese aber besonders in einer hochherzigen Gesinnung und darin suchen, daß sie Alles, was gerechten Tadel und Makel auf sie werfen kann, alles Unsittliche, Rohe und Gemeine in Beschäftigung, Belustigung, Sitte und Umgang, Alles, was die Achtung für Sittlichkeit und Anständigkeit verletzt, überhaupt Alles, was in der öffentlichen Meinung durch Einzelne einen Makel auf den Stand werfen kann, vermeiden.

Wir wünschen aber auch, daß sie den Charakter, der nach der bestehenden Ordnung ihrem Stande beiwohnt, rein und unverfälscht erhalten, nicht auf Gewerbe, durch welche sie außer ihrem eigentlichen Beruf treten würden, sich einlassen, namentlich aber nie sich so weit vergessen, öffentliche Spielbänke zu halten und wucherliche Geschäfte zu betreiben.

Gegen alle ihre Untergebenen, und gegen alle Personen, die nach ihren Verhältnissen in einer gewissen Abhängigkeit von ihnen stehen, seyen sie wohlwollend und vorsorgend wie ein Vater für die Seinigen. Sie seyen wie ein Schutzherr gegen die, welche sich ihnen anvertrauen, auch in den ihnen wirklich zustehenden Ansprüchen nicht drückend, sondern wo es Noth thut, nachsichtig und aushelfend. Pächter, deren Verhältnisse sich seit undenklichen Zeiten von Vater auf Sohn vererbt haben, Gutsuntergebene, deren Familien nie wechseln, und alte Diener sind ein Schmuck und eine Zierde eines adligen Gutes und Hauses.

Wie wir nun alle einander gelobt haben und uns hiemit geloben, an diesen Gesinnungen festzuhalten und in dieser Richtung unsern, von Gott uns anvertrauten Beruf zu erkennen; so ergeht unsere dringende und ernste, väterliche Anmahnung zu einem gleichen Sinn und Wandel an unsere Nachkommen, denen wir dazu den göttlichen Beistand eben so, wie den Segen Gottes zum Schutz für diejenige Stiftung wünschen, über deren Grundsätze und Verfassung wir in Voraussetzung und mit Vorbehalt der Allerhöchst-Landesherrlichen Bestätigung nachstehendermaßen übereingekommen sind.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Stiftung überhaupt.

§. 1.

Die Stiftung ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16. Januar 1836. bestimmt, um in den an der Stiftung theilnehmenden Geschlechtern die standesmäßige Erziehung und das Fortkommen, die Abfindung und die Aussteuer der vermöge der autonomischen Dispositions-Befugniß von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter zu befördern.

§. 2.

Diese Stiftung zerfällt in zwei Abtheilungen, welche zusammen die Gesammtstiftung bilden, von welchen jedoch eine jede in Rücksicht sowohl des Beitritts und der Theilnahme als der innern Verwaltung, eine besondere Stiftung bildet, nämlich

I. eine Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter, und, wenn die Verhältnisse es gestatten werden, zur Gründung eines Fräuleinstifts, und

II. eine Stiftung zur Erziehungs-Anstalt für Söhne.

Von den bisher vorhandenen Fonds ist die Summe von 30,000 Rthlr. Courant für die erste, und die Summe von 66,500 Rthlr. für die zweite Stiftung bestimmt; die Genossenschaft behält die fernere Bestimmung über vorhandene Kapitalien, die zur Erreichung jener Zwecke nicht erforderlich seyn sollten, sich vor, jedoch mit der Maßgabe, daß sie nur zu dem, dieser Stiftung überhaupt zum Grunde liegenden Zweck verwandt werden können (§. 8).

§. 3.

Für jede dieser beiden Stiftungen werden bei deren weitern Ausbildung die erforderlichen besondern Reglements mit landesherrlicher Genehmigung erlassen werden.

§. 4.

Jedem Mitgliede der Genossenschaft steht frei, bei seinem Eintritt zu bestimmen, ob es beiden Stiftungen (der Gesammtstiftung) oder nur einer derselben beitreten will, in welchem letztern Fall das Mitglied und seine Nachkommen nur die Vortheile derjenigen Stiftung, welcher es beigetreten ist, zu genießen hat.

§. 5.

Die Stiftung wird durch die Beiträge der Familien, für welche sie bestimmt ist, begründet. Ein Jeder, welcher in die Genossenschaft aufgenommen wird, ist daher verbunden, einen Beitrag zum Stiftungsfonds zu leisten, der nicht unter der Summe von Eintausend Thaler Courant betragen darf, und zwar

ohne Unterschied, ob er für beide Stiftungen oder nur für eine derselben beigetreten ist.

§. 6.

Ob die Beiträge von den Mitgliedern baar einzuzahlen oder nur von ihnen zu verzinsen sind, hängt von der Beschlußnahme der Genossenschaft ab.

§. 7.

Wird von dieser die Verzinsung gewählt, so erfolgt diese mit vier Prozent, auch muß für Kapital und Zinsen der Genossenschaft ausreichende Sicherheit gestellt werden. Jedes Mitglied muß das Kapital ganz oder theilweise auch später einzahlen, wenn die Genossenschaft die Einzahlung des ganzen Stiftungs-Vermögens oder eines Theils desselben nach Verhältniß der Beiträge beschließen sollte. Außerdem ist jeder, der in Erlegung der Zinsen drei Monate nach dem Verfalltermine rückständig seyn sollte, auf erfolgte dreimonatliche Kündigung zur Einzahlung des ganzen Kapitals verpflichtet.

§. 8.

Der Stiftungsfonds und dessen Zinsen sollen nur zu dem im §. 1. gedachten Zwecke und auf die dafür bestimmte oder noch zu bestimmende Art verwandt werden.

Die Aufsicht auf die Stiftung und das Stiftungsvermögen und die daraus hervorgegangenen Anstalten, so wie die Wahl, Anstellung und Entlassung des dabei zu gebrauchenden Personals, gebührt der General-Versammlung der Genossenschaft, und die Verwaltung dem Ausschusse, als Kuratorium dieser Stiftung.

Die nähern Verhältnisse der Verwaltung werden durch Beschlüsse der Genossenschaft bestimmt werden.

§. 9.

Des Königs Majestät werden allerunterthänigst ersucht werden, der Stiftung die Rechte einer öffentlichen Korporation beizulegen.

§. 10.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf, oder das künftig in dessen Stelle tretende Landes-Justiz-Kollegium soll für alle Angelegenheiten, in welchen die Stiftung und überhaupt die Genossenschaft in Anspruch genommen wird, so wie für die aus deren Verwaltung unter ihren Mitgliedern und Geschäftsführern hervorgehenden Differenzen, ohne Rücksicht auf den sonstigen, persönlichen oder dinglichen Gerichtsstand, der ausschließliche Gerichtshof erster Instanz seyn.

 Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von der Genossenschaft.

§. 11.

Sämmtliche Familien des Rheinischen ritterbürtigen Adels, deren Häupter ihren Beitritt zu dieser Stiftung bis zum 1. Mai 1837. erklärt, und gegenwärtiges Statut unterzeichnet haben, bilden als ursprüngliche Gründer der Stiftung eine Genossenschaft, deren gemeinschaftliches Eigenthum das Stiftungsvermögen ist.

§. 12.

In dieser Genossenschaft und zu derselben stehen aber die Mitglieder der gedachten Familien in einem doppelten Verhältnisse, nämlich:

1) in dem eines stimmfähigen Mitgliedes, welches in der General-Versammlung der Genossenschaft Sitz und Stimme hat, und
2) in dem eines nicht stimmfähigen Mitgliedes, dem aber im Allgemeinen ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung zusteht.

§. 13.

Allgemeine Regel ist, daß die jedesmaligen Häupter der berechtigten Familien, und nur diese zu den stimmfähigen Mitgliedern gehören, daß aber alle übrigen Familienglieder, also die weiblichen und diejenigen männlichen, welche von der Sukzession in das Stamm-Grundvermögen ausgeschlossen sind, im Allgemeinen das Recht haben, an den Vortheilen der Stiftungen in der besondern Ordnung und Regel, welche für diese noch gegeben werden wird, Theil zu nehmen.

An den Vortheilen der Erziehungs-Anstalt aber nehmen alle Söhne der berechtigten Familien ohne Unterschied Theil.

§. 14.

Theilt sich in den einzelnen Familien das Grundvermögen in irgend einer Generation, oder wird anderes und neues Grundvermögen von einem Familiengliede erworben, so kann eine solche Familie auch mehrere Familienhäupter haben. Bedingung für die Eigenschaft eines Familienhauptes ist aber immer der Besitz eines landtagsfähigen Rheinischen Rittersitzes.

§. 15.

Die stimmfähigen Mitglieder der berechtigten Familien gehören zur Ersten Klasse der Genossenschaft, die andern nicht stimmfähigen zur Zweiten Klasse derselben.

Es

Es gilt die Vermuthung, daß alle Mitglieder der Ersten Klasse ganz gleiche Rechte unter einander haben. Soll eine Differenz der Befugnisse eintreten, so muß dies in diesem Statute ausdrücklich verordnet seyn.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Mitglieder der Zweiten Klasse, doch muß bei dieser überhaupt und namentlich auch hinsichtlich der Ordnung, in welcher, und der sonstigen Modalitäten, unter denen das einzelne Mitglied Zweiter Klasse zur Hebung und zum Genusse eines Vortheils aus der Stiftung gelangt, auch dasjenige beobachtet werden, was in dem der landesherrlichen Bestätigung unterworfenen, noch zu entwerfenden Stiftungs-Reglement angeordnet werden wird.

§. 16.

Die Rechte der Ersten Klasse der Mitglieder bestehen:

1) in dem Rechte, zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zum Ausschuß und zur Wählbarkeit zum Schiedsgericht;

2) in dem Rechte, über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu stimmen;

3) in dem Rechte, allen Versammlungen der Mitglieder Erster Klasse der Genossenschaft, d. h. der General-Versammlung ohne Unterschied beizuwohnen und über die Angelegenheiten derselben zu berathen und zu stimmen, und

4) in dem Rechte, für ihre Kinder die Vortheile aus den Stiftungen in Anspruch nehmen zu können.

§. 17.

Die §. 11. bezeichneten ersten Begründer der Genossenschaft und Stiftung sind zum Theil selbst, wo dies aber nicht der Fall gewesen, sind wenigstens ihre Väter insgesammt notorisch und erweislich bei den rheinischen, westphälischen oder andern deutschen ritterschaftlichen Körperschaften wirklich aufgeschworen und immatrikulirt gewesen. Alle diese jetzigen Häupter der Familien, welche dieses Statut vollzogen haben, erkennen sich also gegenseitig ohne Ausnahme als solche an, die zum ritterbürtigen rheinischen Adel gehören Sie machen ebenso zur Bedingung, daß der volle Genuß aller genossenschaftlichen Rechte auch nur denjenigen etwa neu aufzunehmenden Familien zustehen sollen, welche zu dem ritterbürtigen Adel gehören

§. 18.

Eine fernere Bedingung der Theilnahme an den Rechten eines Mitgliedes Erster Klasse ist aber, daß das Familienhaupt selbst ritterbürtig ist, d. h. von Eltern ehelich abstammt, von denen jeder vier rittermäßige Ahnen hat, so daß es selbst acht Ahnen hat; diese Ahnen müssen nach denselben Grundsätzen nachgewiesen werden, nach denen dies bis zum Jahre 1805. zur Aufnahme auf dem bergischen Landtag geschehen mußte. Eine Ausnahme von dieser Nachweise

findet nur dann Statt, wenn dies in diesem Statut ausdrücklich nachgelassen ist und soweit dies geschehen.

Im Falle diese persönliche Ritterbürtigkeit einem der §. 11. bezeichneten Familienhäupter abgehen sollte, genießt dasselbe zwar die Rechte eines Mitgliedes Erster Klasse, mit Ausnahme jedoch der §. 16. unter Nro. 1. und 2. bezeichneten Rechte, deren Ausübung auch seinen Nachkommen erst dann zustehen soll, wenn sie die oben festgesetzten acht Ahnen wieder erlangt haben. In Ansehung der Ehen, in welchen die §. 11. bezeichneten Gründe der Genossenschaft früher gelebt haben oder jetzt leben, wird hiermit festgesetzt, daß, ohne Rücksicht auf die Ritterbürtigkeit der Ehefrauen, die aus jenen Ehen entsprossenen Nachkommmen im Allgemeinen gleich berechtigt seyn sollen, daß sie jedoch der §. 16 unter Nro. 1. und 2. bezeichneten Rechte nur insofern theilhaftig seyn sollen, als sie selbst acht Ahnen haben.

§. 19.

Kein Mitglied der Ersten Klasse kann die Rechte, welche ihm als solche beiwohnen, eher ausüben, bevor es nicht das Ein und zwanzigste Jahr vollendet hat.

§. 20.

Niemand kann Mitglied der Ersten Klasse seyn, der nicht ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut besitzt.

§. 21.

Ueber die in §. 11. bezeichneten Familien soll binnen drei Monaten nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts eine Matrikel aufgenommen werden, in der die Namen der alsdann vorhandenen Häupter der berechtigten Familien verzeichnet werden.

Für diese Matrikel soll die Allerhöchste Bestätigung allerunterthänigst erbeten werden. Ist diese erfolgt, so wird die Matrikel in das Archiv der Genossenschaft niedergelegt.

§. 22.

Jedes immatrikulirte Familienhaupt ist schuldig, einen Stammbaum seines Geschlechts, der sich auf die Eltern, Großeltern und deren Eltern des Stammhauses erstreckt, im Archiv der Genossenschaft niederzulegen. Es soll derselbe aber nicht eher in das Archiv aufgenommen werden, bevor seine Richtigkeit nicht von den Mitgliedern des Ausschusses attestirt ist.

§. 23.

Der mit diesen Erfordernissen der Mitgliedschaft (§. 12.) in der Genossenschaft versehene Ehemann einer mit einem landtagsfähigen Rittersitze angesessenen, aus einer ritterbürtigen Familie entsprossenen Ehefrau wird in Rücksicht auf diese Korporation und die Ausübung der Korporationsrechte als Eigenthümer des Rittergutes angesehen.

§. 24.

§. 24.

Kommt ein Sohn aus einer der berechtigten Familien, dessen Vater noch lebt, zum Besitze eines solchen Gutes; so gehen die Genossenschafts-Rechte auf den Vater so lange über, als der Sohn in dessen väterlicher Gewalt steht, oder dem Vater doch der Nießbrauch zusteht.

§. 25.

Das Mitgliedschaftsrecht Erster Klasse wird suspendirt, wenn:

1) ein solches Mitglied nach dem Tage der Vollziehung dieses Statuts durch die Mitglieder, eine nicht ritterbürtige Ehe eingeht, d. h. eine solche, in der die Ehefrau nicht acht ritterbürtige Ahnen hat, und
2) wenn die Familie aufhört ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut zu besitzen.

Diese Suspension dauert so lange fort

im ersten Falle, bis wieder eine

Generation eintritt, die die acht erforderlichen Ahnen hat, und

im zweiten Falle, bis die Familie

wieder ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut erwirbt und dadurch ein stimmfähiges Mitglied erhält.

Die aus einer Ehe der vorstehend bezeichneten Art entsprossenen Abkömmlinge, welche nicht acht Ahnen haben, nehmen auch nicht an den Vortheilen der Stiftung Theil, jedoch mit Ausschluß der Erziehungsanstalt für die Söhne, deren Vortheile auch den Söhnen aus den berechtigten Familien, welche nicht acht Ahnen haben, zu gut kommen sollen.

Tritt die Suspension wegen Verlustes des Ritterguts ein, so treten in Ansehung der Abkommen des Familienhauptes, dessen Rechte suspendirt sind, dieselben Folgen ein; die vollen Befugnisse zur Theilnahme an der Stiftung werden von ihnen erst dann wieder erworben, wenn die Familie wieder ein rheinisches landtagsfähiges Rittergut erwirbt.

Ob in einem Falle der Suspension den Kindern des Familienhauptes, dessen Rechte suspendirt sind, ausnahmsweise auch andere Vortheile aus der Stiftung neben denen aus der Erziehungs-Anstalt zu Theil werden sollen, das ist lediglich von dem Beschlusse der Genossenschaft abhängig. Es kann aber nur in der General-Versammlung, und nur, wenn zwei Drittheile der Anwesenden dafür stimmen, eine solche ausnahmsweise Begünstigung beschlossen werden.

Der Suspension der Rechte des Familienhauptes als Mitglied Erster Klasse ungeachtet, müssen aber die Beiträge zu der Stiftung fortgezahlt werden, welche dasselbe ohne die Suspension hätte entrichten müssen.

§. 26.

Sollte ein Mitglied der Genossenschaft sich so weit vergessen, daß es einen offenbar ärgerlichen und schimpflichen Lebenswandel führte, oder gar wegen

eines entehrenden Vergehens zu einer Strafe verurtheilt wird, so ist die Generalversammlung der Genossenschaft befugt und schuldig, auch einem solchen Mitgliede alle Genossenschaftsrechte zu entziehen. Es kann dies durch einfache Stimmenmehrheit geschehen und bleibt dabei die Prüfung, ob das Vergehen, weshalb die gerichtliche Verurtheilung eingetreten, ein entehrendes ist, und ob der geführte Lebenswandel wirklich als ein offenbar ärgerlicher und schimpflicher zu betrachten ist, lediglich dem pflichtmäßigen, auf ihre adliche Ehre abzugebenden Gutachten und Ermessen der Genossenschafts-Mitglieder überlassen. Soll die Entziehung der Genossenschaftsrechte in einem Falle eintreten, in welchem keine Verurtheilung wegen eines entehrenden Vergehens erfolgt, sondern nur ein Lebenswandel der bezeichneten Art geführt ist, so muß jedoch einem solchen Beschlusse, wenn er gültig und von Folgen seyn soll, eine zweimalige Mahnung vorhergegangen seyn, welche der Ausschuß in einer von ihm mit Sorgfalt auszuwählenden Form und etwa durch zu wählende Mittelspersonen an das betreffende Mitglied hat ergehen lassen. Es muß diesem dabei ausdrücklich eröffnet werden, daß, wenn dasselbe von dem ärgerlichen Lebenswandel nicht ablassen werde, die Frage: ob ihm nicht die Genossenschaftsrechte zu entziehen seyen? in der Versammlung der Genossenschaftsmitglieder werde zur Abstimmung gebracht werden.

Sollten dieselben Fälle bei einem Familiengliede eintreten, welches nicht Genossenschaftsrechte, dagegen aber Befugnisse zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftungen hat; so können ihm diese Vortheile unter gleichen Voraussetzungen und in derselben Art entzogen werden.

§. 27.

In keinem der §. 26. gedachten Fälle werden aber die Korporationsrechte und die sonstigen Befugnisse der Nachkommen eines solchen Mitgliedes geschmälert.

§. 28.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind zwar berechtigt, aus derselben zu treten, es erlöschen aber dadurch auch die Rechte ihrer Nachkommen, und sind sie nicht befugt, ihren Beitrag zum Stiftungsfonds zurückzufordern, sondern sind, wenn dieser in Zinsen besteht, das Kapital derselben vor ihrem Austritt zum Stiftungsfonds, welchem dasselbe verfallen ist, zu zahlen, und ihre Beiträge zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft noch für das nächste Jahr nach ihrem Austritt fortzusetzen, verbunden.

§. 29.

Sollte der Fall der Erlöschung oder Aufhebung der Stiftung auf irgend eine Weise, wie sie nur stattfinden könnte, sich ereignen; so fällt das Vermögen derselben denjenigen Familienhäuptern, welche dann noch Mitglieder der Genossenschaft sind; pro rata ihrer Beiträge anheim.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der Aufnahme neuer ritterbürtiger Mitglieder.

§. 30.

Wenn in Zukunft, und namentlich nach dem 1. Mai 1837. ein Mitglied derjenigen Familien, welche zu den ritterbürtigen Geschlechtern der Rheinprovinz oder eines andern Landes gehören, der Genossenschaft beizutreten wünscht, so kann dieses nur vermittelst der Aufnahme nach einer freien Berathung und Abstimmung durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheil der anwesenden Mitglieder der General-Versammlung auf dieselbe Weise, wie solches beschrieben werden wird, unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1) Er muß die eheliche Abstammung von acht ritterbürtigen Ahnen vorschriftsmäßig nachweisen;
2) Er muß mit einem landtagsfähigen Rittersitze in der Rheinprovinz angesessen seyn;
3) Muß er das Ein und zwanzigste Jahr erreicht haben.

§. 31.

Das Gesuch um Aufnahme wird mit der Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und namentlich mit Beifügung einer, mit Schild und Helm gemalten mit dem Namen versehenen, und überdies vollkommen belegten Stammtafel bei dem Direktor des Ausschusses eingereicht, und von letzterem mit Zuziehung von vier ritterbürtigen Standesgenossen, geprüft, und der nächsten Versammlung zum Beschluß über die Aufnahme vorgelegt werden. Zur Aufnahme solcher zu den rheinischen ritterbürtigen Geschlechtern gehörigen Mitglieder, ist die landesherrliche Genehmigung nicht erforderlich, und werden ihre Namen von dem Direktor in die Matrikel eingetragen.

§. 32.

Der Aufgenommene muß die Beobachtung der gegenwärtigen Statuten und der übrigen die Genossenschaft und die Stiftung betreffenden Vorschriften mittelst Handschlags angeloben, und der Stiftung mit einem Beitrage (§§. 5. 6. 7.) beitreten.

§. 33.

Die auf diese Weise aufgenommenen ritterbürtigen Geschlechter erhalten alle volle Rechte und haben alle Verpflichtungen der Familien, deren Häupter dieses Statut vollzogen haben, und werden von Zeit der Aufnahme an, gerechnet, in jeder Hinsicht diesen ganz gleich beurtheilt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufnahme anderer adlichen Geschlechter.

§. 34.

Die Genossenschaft ist befugt, außer den ritterbürtigen, auch Mitglieder anderer adlichen Familien sowohl der Rheinprovinz als anderer Länder mit Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung aufzunehmen.

 §. 35.

§. 35.

Diese Aufnahme kann aber nur unter nachstehenden Bedingungen erfolgen:

1) der Aufzunehmende muß das 21ste Lebensjahr vollendet haben,
2) einen landtagsfähigen Rittersitz besitzen,
3) er muß dem Stande der adlichen Rittergutsbesitzer angehören, und neben demselben nicht Handel und Gewerbe treiben, von gutem Rufe und von Gesinnungen und Grundsätzen sein, die ihn für den Geist und Zweck der Genossenschaft geeignet machen,
4) er muß endlich sich verpflichten, einen in der Rheinprovinz gelegenen schuldenfreien Grundbesitz von mindestens Fünftausend Thaler Preuß. Courant jährlichen Katastral-Reinertrag durch Errichtung eines untheilbaren Fideikommisses seinem Geschlechte zu sichern, und darüber, daß dies geschehen, binnen Jahresfrist den erforderlichen Beweis beibringen. Wird dieser Beweis nicht geführt; so ist die Aufnahme ohne Wirkung und in der nächsten Generalversammlung wieder außer Kraft zu setzen.

§. 36.

In den (§. 35.) gedachten Fällen wird das Gesuch um Aufnahme mit den erforderlichen Nachweisungen bei dem Direktor des Ausschusses eingereicht, und von dem letztern nach vorgängiger Prüfung bei allen ritterbürtigen Mitgliedern der Genossenschaft, drei Monate vor der Generalversammlung, in welcher über die Aufnahme beschlossen werden soll, in der Art in Umlauf gesetzt, daß jedes Mitglied der Generalversammlung wenigstens acht Tage vor dieser selbst das Gesuch und dessen Anlagen zur Einsicht mitgetheilt erhalten hat. Die Aufnahme, welche nach einer ganz freien Beurtheilung aller Verhältnisse auch dann noch verweigert werden kann, wenn die Voraussetzungen des §. 35. erfüllt sind, kann nur in einer Generalversammlung und nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der in derselben gegenwärtigen Mitglieder, mittelst geheimer Abstimmung beschlossen werden.

Die Aufnahme bedarf indessen der, vom Ausschusse nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung, und erfolgt nach deren Eingang durch eine vom Ausschusse zu ertheilende Urkunde und durch Eintragung in die Rittermatrikel. (§. 21.)

Die letztere darf aber erst erfolgen, nachdem der Aufzunehmende zuvor der Vorschrift des §. 35. genügt hat.

§. 37.

Bei der in Gemäßheit der §§. 35. und 36. erfolgten Aufnahme muß der von dem Aufgenommenen zum Stiftungsfonds zu leistende Kapitalbeitrag mindestens die Hälfte des §. 30. unter 4. gedachten Katastral-Reinertrags des Fideikommißguts betragen.

§. 38.

Die auf diese Art Aufgenommenen erwerben alle Rechte eines Mitgliedes Erster Klasse der Genossenschaft mit alleiniger Ausnahme der §. 16. unter Nr. 1. und 2. aufgeführten Rechte. Auch diese werden ihnen aber zu Theil, wenn sie in der Folge werden erweisen können, daß sie durch fortgesetzte Ver-

heira-

heirathung ihrer männlichen Deszendenz in altadliche Geschlechter die erforderliche Ahnenzahl werden erlangt haben.

§. 39.

Die Ausübung der übrigen Rechte außer den §. 16. unter Nr. 1. und 2. bezeichneten, und die Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung steht daher diesen Mitgliedern für ihre Person, und ihren Deszendenten von der Zeit der Aufnahme zu. Sie müssen aber auch dieselben Pflichten, wie die übrigen Genossenschaftsglieder erfüllen und sind gleichfalls denselben Bedingungen (§§. 1. 15. 25. 28. 32.) und der unter gewissen Umständen eintretenden Suspension der Rechte (§. 25. und 26.) unterworfen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Geschäftsverwaltung der Stiftung.

I.

Ausschuß.

§. 40.

Die Verwaltung der Stiftung, Leitung und Besorgung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft ist einem aus der Mitte der Generalversammlung gewählten Ausschusse übertragen, welcher in allen diese Gegenstände betreffenden Angelegenheiten, insofern sie durch die Statuten nicht zum Beschlusse der Generalversammlung verwiesen sind, insonderheit in Prozessen und andern gerichtlichen Verhandlungen die Genossenschaft, ohne daß es einer weitern Vollmacht von deren Seite bedarf, repräsentirt.

§. 41.

Der Ausschuß besteht aus einem Direktor und vier Mitgliedern, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft in einer Generalversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt werden.

§. 42.

Zur Wählbarkeit wird erfordert:

1) Ritterbürtigkeit und im Falle der Verheirathung auch ritterbürtige Ehe;
2) die Befugniß zur Ausübung der Rechte eines Mitgliedes Erster Klasse der Genossenschaft;
3) ein Alter von mindestens 25 Jahren.

§. 43.

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur unentgeldlichen Uebernahme und Verwaltung eines dieser Ehrenämter, so wie deren Stellvertretung (§. 48.) verpflichtet, und davon nur zu entbinden, wenn der von ihm vorgetragene Entschuldigungsgrund vom Ausschuß einstimmig oder von der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit für genügend erklärt wird.

§. 44.

Der Direktor und die übrigen Mitglieder des Ausschusses scheiden aber aus, wenn sie aufhören Mitglieder Erster Klasse der Genossenschaft zu sein, oder wenn sie eine nicht ritterbürtige Ehe eingehen.

§. 45.

Der Ausschuß hält seine Sitzungen in Düsseldorf.

§. 46.

Der Direktor (Ritterhauptmann) wird von des Königs Majestät bestätigt und durch einen Königlichen Kommissarius im engern Ausschusse in Gegenwart von drei dazu einzuberufenden Mitgliedern der Genossenschaft, auf die treue Beobachtung und Handhabung des Statuts und der übrigen Vorschriften des Vereins beeidigt.

§. 47.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses (Ritterräthe) bedürfen keiner landesherrlichen Bestätigung und werden im Ausschusse von dem Direktor in dem §. 46. bestimmten Maße in Eid und Pflicht genommen.

§. 48.

In Fällen der Behinderung des Direktors, tritt für die nächste Zeit der dem Lebensalter nach älteste Ritterrath als dessen Vertreter ein.

Ist in Folge eines Ausscheidens von Ritterräthen aus dem Ausschuß die Zeit, während welcher die fungirenden Ritterräthe dies Amt bekleiden, eine verschiedene; so ist derjenige der Vertreter des Ritterhauptmanns, welcher am längsten Mitglied des Ausschusses ist, und entscheidet in diesen Fällen das Lebensalter nur dann, wenn die Mitglieder, welche am längsten fungirt haben, gleichzeitig in den Ausschuß eingetreten sind.

§. 49.

Dem Ausschusse wird zur Beihülfe und insonderheit zur Bearbeitung und Begutachtung wichtiger Gegenstände und insonderheit der Rechtsangelegenheiten ein bewährter Rechtsgelehrter als Syndikus, mit berathender Stimme, beigeordnet und in einer allgemeinen Versammlung der Genossenschaft durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Die näheren Bedingungen seiner Anstellung werden dem Abkommen zwischen der Genossenschaft und ihm überlassen, und er wird in eben der Art, wie die Mitglieder des Ausschusses (§. 47.) von demselben in Eid und Pflicht genommen.

§. 50.

Der Ausschuß beschließt durch einfache Mehrheit der Stimmen, wobei jedoch, im Fall der Gleichheit, die des Direktors entscheidet.

§. 51.

Zu einer gültigen Beschlußnahme des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Direktors oder seines Vertreters, erforderlich.

§. 52.

Der Direktor ist der Vorstand des Ausschusses, leitet die Berathungen und Geschäfte desselben, verfaßt die Geschäftsordnung, er beruft den Ausschuß,

ver-

vertheilt die Arbeiten unter die Ausschuß-Mitglieder, sammelt die Stimmen und vollzieht allein die Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses.

§. 53.

Der Ausschuß muß von seiner Administration, so wie über alle Handlungen, welche nicht durch einen Beschluß der General-Versammlung gerechtfertigt werden können, Rechenschaft ablegen, erstattet darüber der Genossenschaft in der ordentlichen General-Versammlung jährlich Bericht und legt in derselben die Jahresrechnung.

§. 54.

Außer diesen jährlichen Versammlungen ist der Ausschuß dazu nur dann verbunden, wenn wenigstens zehn Mitglieder der General-Versammlung über bestimmte Handlungen des Ausschusses Auskunft und Rechenschaft fordern. Wenn eine solche Forderung bei dem Direktor eingegangen ist; so ladet derselbe sämmtliche Mitglieder Erster Klasse der Genossenschaft zu einer General-Versammlung ein, auf welcher der Ausschuß die begehrte Rechenschaft ablegt.

§. 55.

Sollte die vom Ausschusse in ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlungen gegebene Auskunft und Rechnungsablegung von der Versammlung ungenügend befunden worden sein, so kann die General-Versammlung jedoch nur auf den Antrag von mindestens zehn Mitgliedern und nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen und rücksichtlich des Direktors mit Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung, die Wahl der Mitglieder des Ausschusses zurücknehmen und zur Wahl eines neuen Ausschusses schreiten, welcher, nachdem die Mitglieder statutenmäßig beeidigt worden, die Verwaltung unverzüglich übernimmt und die Streitpunkte mit dem bisherigen Ausschusse und dessen Mitgliedern ausgleicht oder zur rechtlichen Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte bringt.

II.

Kommissionen.

§. 56.

Der Ausschuß ist berechtigt, zur Berathung über einzelne Angelegenheiten Mitglieder Erster Klasse der Genossenschaft einzuberufen, oder die Bearbeitung derselben besondern von ihm zu diesem Zweck aus jenen Mitgliedern zu ernennenden Kommissionen zu übertragen.

III.

General-Versammlungen.

§. 57.

In den General-Versammlungen haben sämmtliche zur Ausübung der Genossenschaftsrechte befugten Mitglieder der Ersten Klasse und nur diese Sitz und Stimme; die Mitglieder der Genossenschaft wollen ohne wichtigen Verhinderungsgrund nicht verabsäumen, diesen Versammlungen beizuwohnen.

§. 58.

In diesen Versammlungen erfolgt mit Ausnahme des §. 36. vorgesehenen Falls die Abstimmung durch namentlichen Aufruf von Seiten des Direktors des Ausschusses und mündliche Abgabe des Votums.

§. 59.

Die Beschlußnahme erfolgt, mit Ausnahme der §§. 25. 36. 55. gedachten Fälle, durch einfache Stimmenmehrheit.

§. 60.

Die regelmäßige Generalversammlung wird, wenn kein Hinderniß eintritt, jährlich am 12. Januar zu Düsseldorf gehalten und ergeht zu derselben an alle Mitglieder die Einladung durch den Ausschuß.

§. 61.

In Fällen, welche eine schleunige Berathung und Beschlußnahme erfordern, können aber außerordentliche Generalversammlungen stattfinden, welche von dem Ausschuß beschlossen und zusammenberufen werden.

§. 62.

Der Direktor des Ausschusses und im Verhinderungsfalle sein Vertreter im Ausschuß hat den Vorsitz sowohl auf den ordentlichen, als den außerordentlichen General-Versammlungen.

§. 63.

In denselben werden der Gesammtheit von dem Ausschusse über den Zustand der Stiftung und alle übrigen ihm anvertrauten Angelegenheiten Bericht erstattet und Rechnung abgelegt, die neuen Wahlen gehalten und die Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder und überhaupt über alle Angelegenheiten der Genossenschaft gefaßt, insoweit sie nicht zur Kompetenz des Ausschusses gehören.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 64.

Der Genossenschaft bleiben die Anordnungen wegen der übrigen Gegenstände der Geschäftsführung und des dazu erforderlichen Personals überlassen.

§. 65.

Sie ist verpflichtet, die zu ihrer Geschäftsführung erforderlichen Kosten aufzubringen, ohne daß dazu der Stiftungs-Fonds und dessen Zinsen verwandt werden dürfen. Der jährliche Beitrag der Mitglieder zu diesen Gesammtkosten und die Grundsätze dieser Aufbringung werden von der Generalversammlung bestimmt.

§. 66.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den ihn treffenden Beitrag in der bestimmten Art zu leisten.

§. 67.

Der Ausschuß hat darauf zu halten, daß dies geschehe und im Säumungsfall Zahlungs-Aufforderungen, und nach fruchtlosem Ablauf der darin gesetzten Frist, exekutivische Verfügungen zu erlassen, welchen die Kraft der exekutorischen Klausel landesherrlich beigelegt ist.

Zur Urkunde dieser Satzungen und Vereinbarung haben wir, nachdem Seine Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, dieselben durch die Aller-

lerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1836. zu genehmigen geruhet haben, eigenhändig vollzogen, um sie zur landesherrlichen Bestätigung einzureichen.

So geschehen Düsseldorf, den 28. Februar 1837.

(L. S.) Johann Wilhelm Freiherr von Mirbach zu Harff.
(L. S.) Franz Graf von Spee.
(L. S.) Maximilian Freiherr von Loë zu Allner.
(L. S.) Adolph Freiherr Raitz von Frentz zu Schlenderhan.
(L. S.) Ludwig Freiherr Spies von Büllesheim zu Hall.
(L. S.) Graf Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein.
(L. S.) Clemens Freiherr von Fürstenberg zu Borbeck.
(L. S.) Clemens Freiherr von Eltz Rübenach.
(L. S.) Friedrich Freiherr von Loë zu Wissen.
(L. S.) Clemens Freiherr von Loë Wissen.
(L. S.) Emmerich Freiherr Raitz von Frentz zu Garrath.
(L. S.) Freiherr von dem Bussche-Ippenburg genannt von Keßel.
(L. S.) Friedrich Freiherr von Wenge.
(L. S.) Friedrich Freiherr von Vittinghoff genannt Schell.
(L. S.) Clemens Freiherr Waldbott von Bassenheim Bornheim.
(L. S.) Franz Egon Graf von Hoensbroech.
(L. S.) Edmund Graf von Hatzfeldt.
(L. S.) Max Graf Wolff Metternich.
(L. S.) August Freiherr von Nagel Doornick.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Freiherr von Wendt zu Hardenberg.
(L. S.) Emmerich Joseph Freiherr Raitz von Frentz zu Kellenburg.
(L. S.) Georg Carl Freiherr von Rolshausen zu Thürnich.
(L. S.) Levin Graf Wolff Metternich.
(L. S.) Max Felix Graf Wolff Metternich.
(L. S.) Clemens Graf von Boos Waldeck.
(L. S.) Franz Hugo Freiherr von Spies Büllesheim zu Maubach.
(L. S.) Ferdinand Freiherr von Bongart.
(L. S.) Franz Ludwig Graf Beißel von Gymnich.
(L. S.) Carl Freiherr von Dalwigk.
(L. S.) Franz Egon Freiherr von Fürstenberg-Stammheim.

 Berich-

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Verordnung, betreffend die autonomische Sukzessionsbefugniß der Rheinischen Ritterschaft, vom 21. Januar 1837. (Gesetzsammlung Seite 8.) §. 5. Zeile 3. ist anstatt: „bestätigten" zu lesen: „genehmigten".